

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 45/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Juan Carlos C [REDACTED], Av. E [REDACTED] [REDACTED], T [REDACTED], Prov. B [REDACTED]
A [REDACTED]/A [REDACTED],
2. Alain Liberto C [REDACTED], daselbst,
3. Maria C [REDACTED] geb. Ca [REDACTED], daselbst,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 16. Oktober 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 14. November 1985 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter folgt der ständigen Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs, wonach sich Erben des Verfolgten auf
die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG nicht berufen können, wenn
dieser im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr gelebt hat
(BGH RzW 1970, 69; Urt. v. 15. März 1984 - IX ZR 111/83, bei
Zorn NJW 1985, 1069 Nr. I 2 = MDR 1984, 934). Zeitpunkt der
Entscheidung ist dabei nicht der Zeitpunkt des Erlasses des

Bescheides der Entschädigungsbehörde, sondern der Zeitpunkt der letzten Tatsachenverhandlung vor den Entschädigungsgerichten, wenn der Anspruch durch die Behörde abgelehnt worden war und der Verfolgte gegen diese Entscheidung die Entschädigungsgerichte angerufen hatte. Da hier der Verfolgte am 25. Januar 1983 verstorben ist, die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsrichter aber erst am 17. Oktober 1985 stattgefunden hat, entfällt eine Anwendung des § 31 Abs. 2 BEG zugunsten der Erben des ursprünglichen Klägers.

Auch in dem durch oben genanntes Urteil des Senats vom 15. März 1984 entschiedenen Fall war der Verfolgte erst längere Zeit nach Erlass der Entscheidung der Entschädigungsbehörde verstorben, durch die der Anspruch wegen Versäumung der Substantiierungsfrist abgelehnt worden war. Da die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG keine neuen Anspruchsgrundlagen schafft und der Anspruch wegen Gesundheitsschadens als solcher nach § 39 Abs. 2 BEG voll vererblich bleibt, auch wenn er auf § 31 Abs. 2 BEG gestützt worden ist, spielt es rechtlich keine Rolle, wann bei nachfolgendem Gerichtsverfahren die Behörde über den Anspruch entschieden und aus welchen Gründen sie ihn abgelehnt hat. Aus verfahrensrechtlichen Gründen kann die Beweiserleichterung des § 31 Abs. 2 BEG allerdings nur eingreifen, solange der Verfolgte selbst noch lebt.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs geprüft, ob der Erblasser durch einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH gemindert worden ist (§ 31 Abs. 1 BEG). Er hat dies für nicht wahrscheinlich erachtet und damit ohne Rechtsfehler einen entsprechenden Anspruch der Erben verneint.

Merz

Zorn